Scharfschützen-Abzeichen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1929-1930)**

Heft 21

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-709888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1912 brachte die neue **Truppenordnung** eine den Verhältnissen entsprechende Organisation der Wehrmacht.

Im Auslande wurden diese Bestrebungen in der Vervollkommnung unseres Wehrwesens mit Aufmerksamkeit verfolgt und allgemein fand die Tatsache, dass das Schweizervolk willig eine verlängerte und vermehrte Dienstzeit auf sich nahm, Anerkennung.

1914 brachte die Probe, sie wurde bestanden.

Chronologie der eidg. Militärorganisationen und Militärgesetze.

1393 Sempacherbrief.
1481 Stanser Verkommnis.
1499 Zusatzbestimmungen zum Stanser Verkommnis.
1647 Wyler Abschied.
1668 Eidgenössisches Defensionale.
1702 Eidgenössisches Schirmwerk.
1798 Helvetische Legion und sedentäre Miliz.
1804 Allgemeines Militärreglement für den schweiz. Bundesverein.
1807 Allgemeines Militärreglement der eidgen. Kontingentstruppen.
1817 Allgemeines Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft.
1819 Militärschule in Thun.
1820 Erstes Uebungslager in Wohlen.
1850 Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.
1854 Reorganisation der Zentralschule von Thun.
1856 Erste grössere Truppenzusammenzüge bei Yverdon und Frauenfeld.
1859 Umänderung der Infanterie-Rollgewehre in gezogene Gewehre.
1861 Einführung der gezogenen Geschütze. Gebirgsmanöver.
1862 Schaffung der eidgenössischen Schießschule.
1865 Eidgenössisches Stabsbureau.
1866 Neubewaffnung mit Vetterligewehren.
1871 Einführung der Hinterladergeschütze.
1874 Neue Militärorganisation.
1876 Eidgenössische «Turnschule» für den militärischen Vorunterricht. — Unterstützung der freiwill. Schiessvereine.
1877 Kriegswissenschaftliche Abteilung am Eidgenössischen Polytechnikum.
1880 Organisation des Armeestabes.
1881 Gesetz über die Landwehrwiederholungskurse.
1884 Unteroffiziersschulen der Infanterie.
1885 Beginn der Festungsbauten am Gotthard.
1886 Gesetz betreffend Landsturm.
1889 Neues Gewehr (7,5 cm).
1890 Bunderatsbeschluss betr. Organisation der Festungs-Art.
1894 Bundesgesetz betreffend Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung.
Bundesbeschluss betr. Befestigungen von St. Maurice.
1891 Gesetz über die Errichtung von Armeekorps.
Bundesgesetz betr. Errichtung von Radfahrerabteilungen.
1892. Verordnungen über Grenzsicherung, Territorialdienst, Etappen- und Eisenbahnwesen.
1894 Vollziehungsverordnung betr. Armeekorps.
Verordnung betr. Ausbau des Landsturms.
1895 Neuordnung der Genietruppen.
1897 Neuordnung der Landwehr.
Verstärkung der Divisions-Kavallerie.
Neuordnung der Artillerie.
Organisation der Festungstruppen in Festungsart., Maschinengewehrschützen und Festungssappeure.
Bildung einer Ballonkompagnie.
1898 Gesetz über die berittene Maximgewehr-Kompagnie der 4 Kav. Brigaden.
1907 Militärorganisation der schweizer. Eidgenossenschaft.

Die alten Schweizer

Die alten Schweizerbauern,
die schlugen tapfer drein;
sie rissen die stolzen Mauern
der Zwingherrnburgen ein.
Es schloss kein Tor so gut,
sie haben es aufgeriegelt
und haben mit ihrem Blut
die alten Bünde besiegelt.

Sie pflegten nicht zu kriechen
um eitle Herrengunst;
sie waren keine Griechen
in Wissenschaft und Kunst;
sie hielten in Gefahren
nicht allzu lange Rat;
sie schlugen drein, sie waren
ein grobes Volk der Tat.

Unkundig meist der Schrift,
lakonisch in der Rede
war ihnen Zung' und Stift
das Eisen in ehrlicher Fehde,
womit sie Zug um Zug
schulwidrig, doch in Hieben,
die leserlich genug,
auf Feindesrücken schrieben.

Sie waren nicht gewählt
in Formen, nicht fein von Sitten;
sie gaben die Feinde gezählt
erst, wenn sie den Sieg erstritten;
sie fochten in der Schlacht
mit Kolben und Hellebarden —
was aber habt i h r vollbracht
mit euern Redensarten?

Heinrich Leuthold.

Scharfschützen-Abzeichen

Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Juni 1930.

1. Wer die Bedingungen zur Erwerbung des Schützenabzeichens nach den Bestimmungen der neuen Schiessprogramme für die Schulen der Infanterie vom 5. April 1929 dreimal erfüllt hat, erhält als **besondere Auszeichnung das Scharfschützenabzeichen.**

a) Ein Mal nach dem frühern Schiessprogramm und zwei Mal nach dem neuen Schiessprogramm vom 5. April 1929, oder
b) Zwei Mal und mehr nach dem frühern Schiessprogramm und ein Mal nach dem neuen Schiessprogramm vom 5. April 1929.

2. Als Scharfschützenabzeichen wird eine 16 cm lange schwarzgold-durchwirkte gewundene Schnur mit Eichelverzierung — Schützenschnur — abgegeben, die vom zweitobersten Knopf des Waffenrocks nach links über die Brusttasche, wo sie an einem kleinen Knopf befestigt ist, getragen wird.

3. Die Berechtigung zum Tragen des Scharfschützenabzeichens ist in den Wiederholungskursen von den Einheitskommandanten, in den Schulen von den Schulkommandanten im Dienst- und Schiessbüchlein einzutragen.

4. Die Uebergabe dieser Auszeichnung hat in passender Form beim Hauptverlesen zu erfolgen.